



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. September 2013
(OR. en)**

**13748/13
COR1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0029 (COD)**

**EF 173
ECOFIN 797
CODEC 2042**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	7619/2013 EF 62 ECOFIN 253 CODEC 648
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Verbesserung der Wertpapierlieferung und -abwicklung in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG – Kompromisstext des Vorsitzes

1. Auf Seite 9 muss Erwägungsgrund 15 wie folgt lauten:

"(15) Zu den effizientesten Arten des Vorgehens gegen das Scheitern von Abwicklungen gehört es, vorzuschreiben, dass die ursprüngliche Vereinbarung zwangsweise gegen ausfallende Teilnehmer durchgesetzt wird. In dieser Verordnung sollten einheitliche Regeln für bestimmte Aspekte des Eindeckungsgeschäfts für alle übertragbaren Wertpapiere, Geldinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und Emissionszertifikate festgelegt werden, wie etwa Zeitpunkt, Preisfestsetzung und Sanktionen. Diese Regeln sollten an die Besonderheiten der verschiedenen Wertpapiermärkte und -geschäfte angepasst werden, um nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der verschiedenen Märkte zu vermeiden. Sie sollten auf eine Weise angewandt werden, dass ein Anreiz für die Abwicklung von Geschäften mit allen relevanten Finanzinstrumenten bis zu ihrem vorgesehenen Abwicklungstag geschaffen wird.

Die mit gescheiterten Abwicklungen einhergehenden Verfahren und Sanktionen sollten dem Umfang und der Schwere eines solchen Scheiterns angemessen und gleichzeitig so gestaffelt sein, dass die Liquidität der jeweiligen Finanzinstrumente erhalten und geschützt wird. Ausfallenden Teilnehmern auferlegte Geldbußen sollten soweit möglich den nicht ausfallenden Begünstigten als Ausgleich gutgeschrieben werden und in keinem Fall zu einer Einnahmequelle für die Zentralverwahrer oder die Abwicklungsvermittler werden. Die Eindeckung wird als unmöglich angesehen, wenn sie aufgrund der mangelnden Liquidität des Finanzinstruments oder der Art des betreffenden Geschäfts nicht durchführbar ist **(unabhängig davon, ob das Geschäft an einem Handelsplatz oder im Freiverkehr geschlossen wird oder ob es über eine zentrale Gegenpartei gecleart wird oder nicht)**. Dies kann insbesondere bei Finanzinstrumenten der Fall sein, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Eindeckung am Markt nicht leicht auffindbar sind, oder bei bestimmten kurzfristigen Rückkaufvereinbarungen. ~~Im Fall einer Kette von Geschäften sollten mehrere Eindeckungen soweit wie möglich vermieden werden."~~

Anmerkung:

Die Änderung soll klarstellen, dass "Art des Geschäfts" nicht als "Art und Weise des Abschlusses von Geschäften" (d.h. über eine zentrale Gegenpartei oder im Freiverkehr) zu verstehen ist.

2. Auf Seite 18 ist in Erwägungsgrund 31 Unterabsatz 1 das Wort "ausschließlichen" zu streichen.

Anmerkung:

Der letzte Satz des Erwägungsgrunds 31 stellt klar, dass Banktätigkeiten nur an Unternehmen ausgelagert werden können, denen erlaubt wurde, Bankdienstleistungen in Ergänzung zu den Zentralverwahrerdienstleistungen nach dieser Verordnung ("1+2"- und "2+2"-Modell) zu erbringen. Das Wort "ausschließlichen" ist hierzu nicht erforderlich, könnte aber die unbeabsichtigte Folge haben, die Auslagerung auf Unternehmen des "2+2"-Modells zu beschränken, da ein Zentralverwahrer, der Bankdienstleistungen nach dem "1+2"-Modell erbringt, diese Bankdienstleistungen nicht "ausschließlich" erbringt, weil er daneben ja auch die Kerndienstleistungen eines Zentralverwahrers erbringt.

3. Auf Seite 44 ist in Artikel 7 Absatz 7 folgender Unterabsatz anzufügen:

"Zentralverwahrer dürfen in Bezug auf Mehrfach-Abwicklungsanweisungen die Ausführung von Eindeckungen nach den Absätzen 2, 3 und 5, die sich auf dieselben Finanzinstrumente und dasselbe Ablaufdatum der Ausführungsfrist beziehen, koordinieren, um die Zahl der auszuführenden Eindeckungen und die damit verbundene Auswirkung auf die Preise der betreffenden Finanzinstrumente so gering wie möglich zu halten."

Anmerkung:

Mit diesem Absatz soll dem Anliegen Rechnung getragen werden, die Auswirkung einer Mehrfach-Eindeckung so gering wie möglich zu halten.